

Stadt Sassenberg

Bebauungsplan „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ – 1. Erweiterung - 4. vereinfachte Änderung

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 13.04.2022 bis zum 13.05.2022 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	Westnetz GmbH Schreiben vom 19.04.2022	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes, 1 kV-, 10 KV, Ortsnetzstation, Straßenbeleuchtungskabel und Gasleitungen befinden. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das 30kV-Netz als Eigentümerin, für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Teutoburger Energie Netzwerk eG“ und für Steuer-/Fern-Meldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die bestehenden Leitungsnetze im Straßenraum der „Robert-Bosch-Straße“ verlaufen, ist eine Beeinträchtigung der Leitungen nicht zu vermuten.
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 14.04.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und vorbehaltlich der gleichbleibenden Rechtslage die Bundeswehr keine Einwände äußert, wird zur Kenntnis genommen.

		Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Bereich militärischem Luftverkehrs Tiefflug Jet Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen.	
3.	Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland Schreiben vom 25.04.2022	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken. Der angrenzende Wald im Osten soll durch den angrenzenden BBPL umgewandelt werden. Dies ist bislang nicht erfolgt. Sollte es bei der Waldfläche nicht zu einer Umwandlung kommen, sind entsprechende Abstände zum geplanten Gebiet einzuhalten.	Der Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der angrenzende Bebauungsplan „Robert-Linnemann-Straße – 9. Änderung“ hat bereits im September 2021 Satzungsbeschluss erhalten, so dass von einer Rodung und Umwandlung der Waldflächen auszugehen ist. Eine Einhaltung der zum Wald erforderlichen Abstände erübrigt sich damit.
4.	Wasser- und Bodenverband Sassenberg - Füchtorf Schreiben vom 13.04.2022	Zum Zwecke der Entwicklung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung weiterer gewerblich genutzter Gebäude betreibt die Stadt Sassenberg das o.g. Verfahren. Da die Belange des Wasser- und Bodenverbandes durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen sind, werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Ich weise jedoch darauf hin, dass der rechtskräftige Bebauungsplan eine Überplanung des Gewässers 8-94 vorsieht. Da es sich aktuell jedoch noch um ein Gewässer handelt, obliegt dem Wasser- und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf die Gewässerunterhaltung. Der Wasser- und Bodenverband wird daher auf	Der Hinweis, dass die Belange des Wasser- und Bodenverbandes nicht betroffen sind und daher keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass es sich bei dem Gewässer 8-94 um ein bestehendes Gewässer handelt, dessen Überplanung vorgesehen wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Gewässerunterhaltung dem Wasser- und Bodenverband Sassenberg-

		der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände jeglicher baulichen Anlagen bestehen. Insofern möchte ich Sie höflich bitten, das wasserrechtliche Verfahren zur Aufhebung der Gewässereigenschaft des Gewässers 8- 94 zeitnah durchzuführen, um die Umsetzung des Bebauungsplans nicht unnötig zu verkomplizieren. Sie erhalten dieses Schreiben ausschließlich in digitaler Ausführung. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an mich.	Füchtorf obliegt und die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände jeglicher baulichen Anlagen einzuhalten sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Sassenberg wird zeitnah einen wasserrechtlichen Antrag zur Aufhebung des Gewässerstatus bei der Unteren Wasserbehörde einreichen. Eine entsprechende Ergänzung wird in der Begründung (Wasserwirtschaftliche Belange) redaktionell aufgenommen.														
5.	GASCADE Gastransport GmbH Schreiben vom 27.04.2022	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind: <table><tr><th>lfd. Nr.</th><th>Typ</th><th>Name</th><th>DN</th><th>MOP (bar)</th><th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th><th>Netzbetreiber</th></tr><tr><td>1</td><td>Stickstoffleitung</td><td>Anschlußleitung NATO</td><td>200</td><td></td><td>10,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr></table>	lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Stickstoffleitung	Anschlußleitung NATO	200		10,00	GASCADE Gastransport GmbH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die bestehenden Stickstoffleitung im Süden des Plangebietes außerhalb der überbaubaren Fläche verläuft, sind Beeinträchtigungen der Leitungen nicht zu vermuten. Die Auflagen und Hinweise der GASCADE Gastransport GmbH zum Schutz der Erdgashochdruckleitungen werden im Rahmen der Umsetzung beachtet.
lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber											
1	Stickstoffleitung	Anschlußleitung NATO	200		10,00	GASCADE Gastransport GmbH											

6.	Kreis Warendorf, Schreiben vom 12.05.2022	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ich stimme den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zu, dass durch die geplante Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. <u>Amt für Umweltschutz:</u> <u>Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich	Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen und den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass der Planung inhaltlich zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass keine Informationen zu Altlasten vorliegen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Belange des Bodenschutzes in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, wird zur Kenntnis genommen.
----	--	---	---

		Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) C.) Naturschutzbehörde Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde Vorhaben: 4. vereinf. Änderung BPL Nr. 14 "Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße" - 1. Erweiterung; Sassenberg Naturschutzbehörde: UNB Kreis Warendorf Prüfung durch: Lars Schraer am (Datum): 12.05.2022 Entscheidungsvorschlag: Zustimmung: ☒ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): ☐ Ablehnung: ☐ 1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja ☒ nein ☐ Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren (DGR) weil die vorgesehenen Vorkehrungsmaßnahmen inkl. vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. ja ☐ nein ☐ Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt** bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach u.h.o. es gibt keine zumutbare Alternative u.h.o. der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bieten; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. ja ☐ nein ☐ Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. ja ☐ nein ☐ Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2): * bei Stellungnahmen zu Bedenksproben ** bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsbeschlüssen (imvalkonomiebezogene Genehmigungen)) Interne Vermerke Aktenzeichen: 63-876/2022 Stundort der Akte:	Der Hinweis, dass es keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Arten gibt, wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 14.04.2022
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 13.04.2022
- Westnetz GmbH (Erdgashochdruckleitungen), Schreiben vom 02.05.2022
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 20.04.2022
- Stadt Versmold, Schreiben vom 21.04.2022
- Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg, Schreiben vom 12.04.2022
- Bezirksregierung Münster, Dez. 33.3 - Flurbereinigung, Schreiben vom 25.04.2022
- Bezirksregierung Münster, Dez. 54 - Wasserwirtschaft, Schreiben vom 03.05.2022
- Wasserversorgung Beckum GmbH, Schreiben vom 06.05.2022
- Strassen NRW, Schreiben vom 11.05.2022
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 03.05.2022
- Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 13.05.2022

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im Mai 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Sassenberg, 25.05.2022

Josef Uphoff
Bürgermeister

Dominik Scholz
Schriftführer